

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 114/12 B

L 10 AS 61/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 17 AS 1239/09 SN (SG Schwerin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Schwerin,
Lübecker Straße 285, 19059 Schwerin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2012 durch die
Richterin S. K n i c k r e h m als Vorsitzende sowie die Richterinnen
B e h r e n d und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2012 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist die teilweise Aufhebung eines Bescheides über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1.3.2008 bis 31.3.2009 sowie die Erstattung von 2205,71 Euro durch den Kläger.
- 2 Der ab 2006 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehende Kläger teilte dem Beklagten im Mai 2007 mit, dass er ab 1.5.2007 arbeitslos sei und Alg - den Bescheid der Arbeitsagentur fügte er bei - beziehen werde. Aufgrund dessen begehre er weiterhin aufstockendes Alg II. Nachdem der Beklagte die Leistungsgewährung zunächst wegen der Annahme einer Sperrzeit auf die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beschränkt hatte, erbrachte er ab Juni 2007 Alg II ohne Berücksichtigung des Alg als Einkommen. Hierbei verblieb es auch, nachdem der Kläger den Beklagten aufgefordert hatte, ihm einen Bescheid über die ihm zustehenden Leistungen zu erteilen und er alsdann wegen seiner Ansicht nach fehlerhafter Berechnung der Leistungen Widerspruch erhoben hatte. Nach einem Datenabgleich mit der Bundesagentur hörte der Beklagte den Kläger wegen einer Überzahlung des Alg II im Zeitraum vom 16.5.2007 bis 31.3.2009 aufgrund der fehlenden Berücksichtigung des Alg als Einkommen bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und der teilweisen Rückforderung dieser an. Durch Bescheid vom 23.3.2009 hob der Beklagte die Bewilligung der Leistungen für den angekündigten Zeitraum auf und forderte 3857,38 Euro vom Kläger zurück. Durch Widerspruchsbescheid vom 29.6.2009 änderte der Beklagte den Erstattungsbetrag auf 2205,71 Euro ab, weil eine Rücknahme für die Zeit bis Februar 2008 nicht mehr erfolgen könne, und wies den Widerspruch im Übrigen zurück. Der Kläger habe die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsbescheide gekannt bzw erkennen müssen. Vor dem SG Schwerin war der Kläger erfolgreich. Dieses hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben (*Urteil vom 15.3.2010*). Der Kläger habe vor dem Hintergrund seines individuellen Horizonts und des objektiven Inhalts der Bescheide die unrichtige Leistungshöhe nicht grob fahrlässig nicht erkannt. Auf die Berufung des Beklagten hiergegen hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 18.4.2012*). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, dass nach Würdigung des Akteninhalts und des persönlichen Eindrucks vom Kläger diesem hinsichtlich der rechtswidrigen Leistungsbewilligung kein Vertrauensschutz nach § 45 Abs 2 S 3 Nr 3 SGB X zugutekomme. Auch die übrigen Voraussetzungen für eine Aufhebung der Ausgangsbewilligung seien gegeben.
- 3 Mit seiner Beschwerde an das BSG wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des LSG. Er rügt Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).



II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger hat bereits keine konkrete Rechtsfrage formuliert. Auch wenn dies außer Acht gelassen würde, wäre die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig, weil es auch an hinreichenden Darlegungen zu etwaigen höchstrichterlich klärungsbedürftigen Fragen mangelt. Es ist nach den Ausführungen des Klägers weder zur Bestimmtheit der angefochtenen Bescheide erkennbar, welche abstrakten Fragen grundsätzlicher Bedeutung sich insoweit hier stellen könnten, noch im Hinblick auf die Begründetheit der Rückforderung und der Verjährung der Forderung des Beklagten dargelegt, wieso die von ihm als fehlerhaft gerügten Ausführungen des LSG angesichts der bereits vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht bereits dem Grunde nach als geklärt anzusehen sein sollen.
- 7 So macht er geltend, dass es dem Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides an der hinreichenden Bestimmtheit fehle. Insoweit führt er jedoch lediglich aus, dass die Entscheidung des LSG nicht mit der Rechtsprechung des BSG in Übereinstimmung zu bringen sei, ohne darzubringen, welche grundsätzlich neuen Fragen im vorliegenden Verfahren unbeantwortet geblieben sein sollen. Es genügt den Darlegungsanforderungen nicht, wenn lediglich die eigene rechtliche Einschätzung der des LSG gegenübergestellt wird.



- 8 Die von ihm angenommene Unbegründetheit der Rückforderung legt er zwar ausführlich dar, insbesondere macht er umfängliche Ausführungen dazu, warum er sich seiner Ansicht nach auf Vertrauensschutz berufen könne. Er hält es insoweit für grundsätzlich bedeutsam, dass das BSG sich zu der Frage der Reichweite des Vertrauensschutzes nach § 45 Abs 2 S 1 und 2 SGB X äußere. Auch hier legt er jedoch lediglich dar, warum die Rechtsauffassung des LSG seiner Ansicht nach unzutreffend ist und verweist auf die "einschlägige" Rechtsprechung des BSG. Er hält es für erforderlich, dass das BSG dem Jobcenter aufzeigt, dass bei Berechnungsfehlern des Jobcenters und einer darauf beruhenden Leistungsgewährung es nicht dem Leistungsberechtigten angelastet werden könne, wenn er zuviel an Leistungen erhalte, insbesondere es ihm nicht einmal möglich sei, anhand eines Bescheides zu prüfen, wie das Jobcenter die Leistungen berechnet habe. Insoweit mangelt es jedoch an einer Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG und der Frage, welcher abstrakte Klärungsbedarf alsdann verbleibt. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass das BSG im Jahre 2009 sich bereits zu dieser Frage verhalten hat (*BSG vom 27.1.2009 - B 7/7a AL 30/07 R*). Der 7. Senat des BSG hat ausgeführt, der Vorwurf der grob fahrlässigen Unkenntnis iS des § 45 Abs 2 S 3 Nr 3 SGB X dürfe nicht auf den Umstand gestützt werden, dass die Rechtswidrigkeit der zur Überzahlung führenden Bewilligungsentscheidung beim Blick auf die Kontoauszüge habe auffallen müssen, sofern die Überweisung der Leistung nicht vor Bekanntgabe (§ 37 SGB X) des Bewilligungsbescheides erfolgt sei und von der Überweisung nicht vor Bekanntgabe des Bescheides Kenntnis erlangt worden sei.
- 9 Auch hinsichtlich der "Jahresfrist" des § 45 Abs 4 S 2 SGB X legt der Kläger lediglich die Rechtslage und die seiner Ansicht nach im konkreten Fall sich daraus ergebenden Rechtsfolgen dar. An Ausführungen zu etwa klärungsbedürftigen Rechtsfragen mangelt es hier ebenso.
- 10 Die zuvor behandelten Rügen des Klägers können ebenso wenig unter dem Gesichtspunkt der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu einer Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde führen, denn insoweit mangelt es an der Gegenüberstellung von abstrakten Rechtssätzen aus der Entscheidung des LSG und des BSG. Es genügt den Darlegungserfordernissen hier nicht, wenn lediglich auf die anderslautende Rechtsprechung des BSG verwiesen wird.
- 11 Die formgerechte Rüge des Zulassungsgrundes einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG verlangt in der Beschwerdebegründung die Benennung der Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll. Dabei muss sie zumindest so bezeichnet werden, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz er-



kennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung auch in ihrem ausdrücklich auf Divergenz gestützten Teil nicht.

- 12 Im Hinblick auf das Bestimmtheitserfordernis benennt der Kläger zwar Entscheidungen beider für die Grundsicherung für Arbeitsuchende am BSG zuständigen Senate und führt aus, dass diese umfangreiche Rechtsausführungen dazu beinhalteten, dass ein Bescheid aus sich heraus verständlich sein müsse und welche Anforderungen an die Bestimmtheit zu stellen seien. Anstatt dem einen widersprechenden Rechtssatz aus der Entscheidung des LSG gegenüberzustellen, subsumiert der Kläger alsdann den konkreten Sachverhalt unter die vom BSG aufgestellten Regeln und gelangt zu dem Ergebnis, dass der Bescheid vom 23.3.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.6.2009 diesen Anforderungen nicht genüge. Eine Divergenz im Sinne der obigen Ausführungen hat er damit jedoch nicht dargebracht.
- 13 Soweit er unter dem Aspekt: "Keine Überprüfungspflicht des Begünstigten, wenn sich Fehler für die Zuordnung von Tatsachen von gesetzlichen Merkmalen nicht aus der Begründung des Bescheides ergeben und die Höhe der bewilligten Leistungen offensichtlich nicht außer Verhältnis steht" ebenfalls eine Abweichung der Entscheidung des LSG von einschlägiger Rechtsprechung des BSG erkennt, gilt nichts anderes. Er legt zwar die Rechtsprechung des BSG und die Problemlage des konkreten Falles sowie die seiner Ansicht nach unzutreffende rechtliche Würdigung des LSG dar. Einen abstrakten Rechtssatz, mit dem das LSG von der Rechtsprechung des BSG abgewichen sein könnte, ohne lediglich "falsch" subsumiert zu haben, benennt der Kläger in der Begründung der Beschwerde jedoch nicht.
- 14 Die danach nicht formgerecht begründete und somit unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

